

Moralität und Frieden

Kants Gesetz der Freiheit in der Welt der Staaten

VON GEORG RÖMPP

Daß die Prozesse der internationalen Politik auch dann nicht ausschließlich nach systemischen Gesetzmäßigkeiten ablaufen, wenn sie die Frage von Krieg und Frieden berühren, wird in allem Handeln vorausgesetzt, für das die Repräsentanten der staatlichen wie der nicht-staatlichen Akteure des weltpolitischen Geschehens den Titel ‚Friedenspolitik‘ glauben beanspruchen zu können. Wenn sie jedoch Freiheitsgrade im Netzwerk der auswärtigen Beziehungen in Anspruch nehmen, so erklären sie *eo ipso* ihre Verantwortlichkeit für die systematischen Abläufe und müssen sich deren Resultate zurechnen lassen. Sie behaupten damit, auch im System der internationalen Politik als Personen handeln und ihre Zwecke zumindest partiell selbst bestimmen zu können. Solange sie sich als Politiker und nicht als Exekutoren einer gesetzmäßigen Entwicklung verstehen, glauben sie mit ihren eigenen Vorstellungen in das Geschehen eingreifen zu können, obwohl sie sich in der Realität der internationalen Beziehungen von unzähligen Zwängen bestimmt wissen.

Die Voraussetzung der Möglichkeit eines freien, selbstbestimmten Verhaltens unter Bedingungen empirisch eingeschränkter Spielräume erfüllt nun genau die Anforderungen, die in Kants praktischer Philosophie an Handlungsweisen gestellt werden, um sie mit Hilfe einer ethischen Begrifflichkeit verstehen zu können, und impliziert darüber hinaus bereits eine genuin moralische Handlungsdetermination. Kants Argumentation führt von dem Begriff einer Handlung aus freiem Willen zu einer Regel, durch die ein solches Handeln normativ näher zu bestimmen ist. Wenn dieser Zusammenhang plausibel begründet werden könnte, so würde das moralische Verhalten umgekehrt die Möglichkeit der Freiheit manifestieren und beweisen. Demzufolge wären die Entscheidungsträger der Akteure des internationalen Systems bereits dann auf moralische Kriterien ihrer Verhaltensgrundsätze verpflichtet, wenn sie beanspruchen, politisch handeln zu können.

Wir werden den angedeuteten Beitrag Kantischer Gedankengänge zu einer Ethik außenpolitischen Handelns im folgenden ausarbeiten und in den Zusammenhang der Moral- und Rechtsphilosophie stellen. Kants Erörterungen bieten über ihren argumentativen Gehalt hinaus den Vorzug, die Außenpolitik eigens zum Thema zu nehmen und den Interpreten dadurch weitgehend von Extrapolationen zu entlasten. Seine Ansätze zu einer Ethik der Außenpolitik sind jedoch andererseits nur auf der Grundlage der Philosophie der Moral und des Rechts zu verstehen und in ihrer

Bedeutung einzuschätzen¹. Wir beginnen unsere Ausführungen deshalb mit einer Skizze von Kants moralphilosophischer Basisargumentation (1.) und erörtern daran anschließend einige Grundzüge der Rechtsphilosophie als Fundament der Philosophie des Staates (2.). Auf dieser Grundlage formulieren wir einen moralischen Imperativ außenpolitischen Handelns (3.) und untersuchen, warum sich das praktische Gebot der Außenpolitik von dem innerstaatlich geforderten rechtlichen Handeln unterscheidet (4.). Wir verdeutlichen unser Ergebnis mit Hilfe der Ausgestaltungen, die Kant jenem Gebot gibt (5.), und schließen mit einer Diskussion der Kantischen Sicht des Problems von Politik und Moral (6.).

1. Kants moralphilosophische Basisargumentation

Im Begriffe eines freien Willens ist Kant zufolge bereits impliziert, daß wir unser Handeln nicht nur nach Regeln der zweckmäßigen Mittelverwendung für gegebene Ziele und der pragmatischen Verfolgung unseres Glückes ausrichten, sondern uns darin auch durch unbedingte Gebote verpflichtet wissen. Von einem Willen können wir jedoch im vollen Sinne überhaupt nur dann sprechen, wenn wir ihn als frei betrachten. Folglich kann sich die Moralphilosophie auf die Explikation der Bedingungen und Voraussetzungen eines *reinen* Willens beschränken. Kants Ethik beginnt deshalb mit dem berühmten Satz: „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“² Demnach muß aus dem Begriff eines guten Willens (a) das Faktum unbedingter Verpflichtungen begründet und (b) die Regel des moralischen Verhaltens entwickelt werden können.

Diese Ergebnisse erzielt Kant nun durch eine Untersuchung der Bestimmungsgründe und -formen eines solchen Willens. Wenn der Wille rein und nichts als Wille bleiben soll, so kann er die Gründe seiner Bestimmtheit nur aus sich selbst nehmen. Würde er sich dagegen durch Objekte der Außenwelt oder durch Interessen der subjektiven Innenwelt bestimmen lassen, so wäre er nicht rein, sondern gehörte in den Bereich

¹ Das Thema unserer Erörterungen wurde bisher unseres Wissens nicht gesondert behandelt. Die wenigen bisher zum Thema Frieden und internationale Politik bei Kant erschienenen Arbeiten vernachlässigen den Zusammenhang mit der Ethik allzusehr; uns scheint jedoch gerade in der spezifisch moralphilosophischen Argumentation der fruchtbarste Beitrag Kants zur Diskussion der Grundfragen internationaler Politik zu liegen. Vgl. W. Weidenfeld, „Frieden im Spannungsfeld. Überlegungen zu Kants Theorie der Politik“, in: Beiträge zur Konfliktforschung 3/1973, 57–69; M. W. Doyle, „Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs“, in: Philosophy and Public Affairs 12/1983, 205–235 und 323–353; G. Geismann, „Kants Rechtslehre vom Weltfrieden“, in: ZPhF 37/1983, 363–388; J. Hennigfeld, „Der Friede als philosophisches Problem. Kants Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘“, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 8/1983, 23–37.

² „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in Kants Werke, herausgegeben von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1910 ff. (im folgenden zitiert als AA), Bd. IV, 385–463, hier 393.

technisch-praktischer Rationalität, die von extern vorgegebenen Zielen abhängig ist. Würde er jedoch ohne angebbare Bestimmung bleiben, so könnte überhaupt nicht von einem Willen die Rede sein. Wenn nun von der Bestimmtheit eines reinen Willens ohne jede externe Determination gesprochen werden muß, so könnte es zunächst scheinen, ein solcher sich selbst aus sich selbst bestimmender Wille sei nicht zum Thema einer philosophischen Untersuchung zu machen. Eine solche Thematisierung ist jedoch möglich, wenn ein Gesetz angegeben werden kann, das die Selbstdetermination eines reinen Willens beschreibt. Offenbar wird ein solches Gesetz ohne Inhalte aus den Materien des Willens formuliert werden müssen und kann sich deshalb nur auf die Form eines reinen Willens stützen. Dessen Gesetz kann folglich nur die Form der Gesetzlichkeit als solche ausdrücken. Wir können darin das erste Ergebnis der moralphilosophischen Untersuchungen Kants sehen: von einem reinen und freien Willen kann nur die Rede sein, wenn wir annehmen, er sei in der Lage, sich selbst gemäß der reinen Form der Gesetzmäßigkeit zu bestimmen.

Wenn aus einem freien Willen nun Gebote mit ethischem Verpflichtungscharakter abgeleitet werden sollen, so wird ihre Geltung sich nicht auf externe Bedingungen stützen können, sondern muß der Struktur eines reinen Willens angemessen sein. Ein ethisches Gebot wird deshalb nicht hypothetische, sondern unbedingte, kategorische Forderungen stellen müssen. Indem es aber als *Gebot* auftritt, wendet es sich nicht an einen *reinen* Willen, denn ein solcher würde mit der Form der Gesetzmäßigkeit und folglich auch mit deren Ableitungen a priori übereinstimmen. Wenn die Explikation eines freien Willens zur Formulierung einer moralischen *Forderung* führt, so liegt darin offenbar das Eingeständnis, daß ein menschlicher Wille nur partiell als frei und damit der entwickelten Gesetzesförmigkeit unterworfen vorgestellt werden kann. Der Ausdruck moralischer Verpflichtung in einem ‚kategorischen Imperativ‘ repräsentiert demzufolge einerseits das Gesetz eines freien Willens und andererseits die Differenz des menschlichen Wollens zu einem reinen, sich nur durch die Form der Gesetzmäßigkeit bestimmenden Willen. Wir können dieses zweite Ergebnis auch so formulieren: die moralische Verpflichtung entsteht nach Kant durch die Mangelhaftigkeit des menschlichen Willens, der sich auch von empirischen Bedingungen affizieren läßt und doch nur Wille heißen kann durch seinen internen Bezug zu einem reinen und freien Willen.

Mit dieser Struktur ethischer Verbindlichkeit ist nun bereits die Regel moralischen Handelns angegeben. Moralisch richtig kann ein Verhalten offenbar nur dann genannt werden, wenn seine *Maxime* den ausgearbeiteten Bedingungen eines reinen Willens genügt, d. h., wenn sich darin eine Willensbestimmung durch die reine Form der Gesetzlichkeit manifestiert. Der kategorische Imperativ bringt diese Anforderung auf eine Formel und lautet demnach: „Handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch

die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“³ Das moralische Handeln ist damit ausschließlich durch seinen Bezug auf den freien Willen eines menschlichen Subjektes bestimmt und drückt die Bedingung aus, unter der dessen Wille sich als frei und mit seinem Begriffe übereinstimmend erweisen kann. Die Moralität gewinnt in Kants praktischer Philosophie demnach den Status einer Explikation dessen, was es heißt, sich als frei handelndes Wesen zu verstehen. Ein solches Wesen kann nun als Person bezeichnet werden. Wenn die Selbstbestimmung des Willens auch als Fähigkeit zu autonomer Zwecksetzung formuliert werden kann und das Menschliche darin besteht, als Zweck an sich selbst zu existieren, so kann der kategorische Imperativ auch in folgender Form ausgedrückt werden: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴ Im Hinblick auf die politischen Folgerungen der Kantischen Moralphilosophie wird sich diese auf die Personalität Bezug nehmende Formulierung der moralischen Handlungsbestimmung als von besonderer Bedeutung erweisen. Unser drittes Ergebnis lautet nun: moralisch verhält sich, wer die Maximen seiner Handlungen der Form der Gesetzmäßigkeit entsprechend gestaltet und sich dadurch als frei erweist.

Wir können die Moralität demnach als Manifestation der Freiheit handlungsfähiger Subjekte verstehen. Nun war die Freiheit jedoch in der Gestalt des freien Willens auch der begründende Ursprung der ethischen Verpflichtung und ihrer imperativischen Regel. Deshalb muß die moralphilosophische Basisargumentation die Freiheit als eine Wirklichkeit voraussetzen und kann nur auf dieser Grundlage ihre Ergebnisse legitimieren. In der theoretischen Philosophie hatte Kant die Freiheit jedoch nur als einen denkmöglichen ‚transzendentalen Begriff‘ aufweisen können. Die analytische Begründung der Moralität aus der Freiheit des Willens muß aber einen positiven Begriff der Freiheit in Anspruch nehmen, wenn sie die Notwendigkeit und die Regel der moralischen Verpflichtung nachweisen will. Für einen solchen Beweis der Freiheit sieht Kant nun weder mit Hilfe theoretischer noch empirischer Evidenzen eine erfolgversprechende Möglichkeit. Wir haben die zunächst paradox erscheinende Auflösung dieser Schwierigkeit bereits angedeutet. Wenn sich die Moralität nur durch die Voraussetzung der Freiheit begründen kann, die selbst keines eigenständigen Beweises fähig ist, so kann eine Deduktion der praktischen Grundsätze nur dann Erfolg haben, wenn darin auch die Berechtigung ihrer eigenen Annahme einer Freiheit des Willens nachgewiesen wird. Eine solche Ableitung impliziert folglich die Deduktion der Freiheit, von der das moralische Gesetz „nicht bloß die Möglichkeit, son-

³ Ebd. 421.

⁴ Ebd. 429.

dern die Wirklichkeit an Wesen beweiset, die dies Gesetz als für sie verbindend erkennen“⁵. Kant war sich des Zirkels in dieser Argumentation wohl bewußt; er sah damit jedoch die oberste Grenze aller moralischen Nachforschung erreicht. Wir können unser viertes Ergebnis deshalb so formulieren: das positive Begründungsangebot der Kantischen Moralphilosophie beruht auf dem wechselseitigen Voraussetzungszusammenhang von Moralität und Freiheit, so daß sich bei vorausgesetzter Freiheit die moralische Verpflichtung und deren Regel beweisen läßt und bei vorausgesetzter Moralität die Freiheit des Willens einsichtig wird, ohne daß sich eine unabhängige Begründung für die Wirklichkeit eines der beiden Begriffe angeben ließe.

2. Die Rechtsphilosophie als Fundament der Philosophie des Staates

Weil der kategorische Imperativ als ‚Gesetz der Freiheit‘⁶ entwickelt wurde, deshalb stellt er das Gesetz des eigenen reinen Willens eines handelnden Subjektes dar. Folglich repräsentiert er nicht das Gesetz „des Willens überhaupt, der auch der Wille Anderer sein könnte: wo es alsdann eine Rechtspflicht abgeben würde“⁷. Auch der philosophische Begriff des Rechts wird demnach als Gesetz des Willens entwickelt und bezieht sich somit auf den nur moralisch nachzuweisenden Begriff der Freiheit. Wir können diesen Zusammenhang zunächst mit Hilfe des Begriffes der Person verdeutlichen, den Kant bereits für die Selbstzweckformel des moralischen Gesetzes benutzt hat. Die Person ist das freie, selbstzweckhafte Wesen, das in der Lage ist, seinen Willen ohne externe Determinanten durch die bloße Form der Gesetzmäßigkeit zu bestimmen. Als eine Person bezeichnet Kant nun auch einen Menschen, der eine Tat begehen kann, weil seine Handlungen der Zurechnung fähig sind; eine Tat heißt eine Handlung, „sofern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch sofern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkür betrachtet wird“⁸. Wenn die Möglichkeit des Rechts die Verantwortlichkeit und die Personalität des Rechtsadressaten erfordert, so zeigt sich damit eine erste Verbindung von der Moralität zum Recht.

Die moralisch nachgewiesene Freiheit stellt darüber hinaus die Grundlage der Kantischen Ausarbeitung naturrechtlicher Bestimmungen dar. Wir können auch hier wieder auf die Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs zurückgreifen. Ein rechtlicher Mensch zu sein erfordert „im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten“ und drückt sich deshalb in der Pflicht aus, „mache dich anderen

⁵ „Kritik der praktischen Vernunft“, AA Bd. V, 1–163, hier 47.

⁶ Ebd. 65, 69, 70.

⁷ „Metaphysik der Sitten“, AA Bd. VI, 203–493, hier 389.

⁸ Ebd. 223.

nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“⁹. Die moralische Freiheit des handlungsfähigen Subjekts gebietet offenbar, sie auch im äußeren Verhältnis zu anderen darzustellen und sich selbst ebenso wie die anderen als Person und damit als freies Wesen zur Geltung zu bringen. Nun hatte Kant bereits in der Moralphilosophie Angriffe auf Freiheit und Eigentum anderer Menschen als besonders deutliche Beispiele eines Verstoßes gegen das „Princip anderer Menschen“ herangezogen: „Denn da leuchtet klar ein, daß der Übertreter der Rechte der Menschen, sich der Person anderer bloß als Mittel zu bedienen, gesonnen sei.“¹⁰ Deshalb wird das ‚äußere Mein und Dein‘ zum zentralen Gegenstand des Kantischen Naturrechts, das folglich primär Eigentumsrecht ist. Unser fünftes Ergebnis lautet demnach: die naturrechtliche Eigentumslehre stellt die Explikation der moralisch begründeten Freiheit im äußeren Verhältnis zwischen Subjekten freien Willens dar.

Das Recht regelt äußere Handlungen und abstrahiert von deren Beweggründen. Weil es die Freiheit nur im äußeren Verhältnis sichern muß, deshalb kann es Zwang benutzen, um die Freiheit des einen mit der des anderen vereinbar zu gestalten. Die Notwendigkeit einer solchen Zwangsregelung durch positive, ‚statutarische‘ Gesetze ist nun bereits in der Kantischen Entwicklung des Naturrechts impliziert. Ohne die Sanktionsdrohungen öffentlicher Gesetze können zwar vernünftig begründete natürliche Rechte in Anspruch genommen werden, aber es findet sich kein kompetenter Richter, der ihnen Anwendung verschaffen könnte. Weil im Zustand des bloßen Naturrechts folglich jeder sein eigener Richter ist und sein Recht mit seinen eigenen Machtmitteln verfolgt, deshalb nennt Kant den ‚juridischen Naturzustand‘ einen ‚status belli‘¹¹. Wenn die Freiheit moralischer Personen es jedoch verlangt, auch in ihren äußeren Verhältnissen einen Zustand zu schaffen, in welchem „Jedem das Seine erhalten werden kann“¹², so ist die machtgeregelte wechselseitige Sicherstellung des rechtmäßigen Mein und Dein eine Forderung, die bis auf die Grundlagen der Kantischen Philosophie der Praxis zurückgeht. Das natürliche Recht umfaßt deshalb nicht nur das ‚private‘ Recht, sondern auch das ‚öffentliche‘ Recht, worunter Kant die naturrechtlich begründeten Bedingungen der Transformation des juridischen Naturzustandes in einen status civilis versteht, in dem das Recht durch öffentliche und machtunterstützte Gesetze gesichert wird.

Wegen seiner rechtssichernden Funktion ist der ‚bürgerliche Zustand‘ nicht nur als Garantie des vernünftigen Naturrechts legitimiert. Im status civilis können vielmehr auch solche positiven Gesetze einen Gehorsams-

⁹ Ebd. 236.

¹⁰ „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ 430.

¹¹ Vgl. „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, AA Bd. VI, 1–202, hier S. 97 Anmerkung.

¹² „Metaphysik der Sitten“ 237.

anspruch erheben, die über das natürliche Recht hinausgehen oder ihm sogar widersprechen. Kant bezeichnet diese Gehorsampflcht sogar als einen kategorischen Imperativ: „Gehorchet der Obrigkeit (in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet), die Gewalt über euch hat.“¹³ Obwohl in der philosophischen Rechtslehre apriorische Bestimmungen mit dem Anspruch vernünftig begründeter Geltung ausgearbeitet werden, können sich doch auch die abweichenden Regelungen der statutarischen positiven Gesetze auf eine vernünftig legitimierte Gehorsamsforderung stützen. Dieses Gebot bedingungsloser Geltung einmal gesetzten Rechts repräsentiert zunächst eine Möglichkeitsbedingung des status civilis und seiner Macht zur Durchsetzung der Gesetze: „Gegen diese Machtvollkommenheit noch einen Widerstand zu erlauben (der jene oberste Gewalt einschränkte), heißt sich selbst widersprechen; denn alsdann wäre jene (welcher widerstanden werden darf) nicht die gesetzliche oberste Gewalt, die zuerst bestimmt, was öffentlich recht sein soll oder nicht.“¹⁴ Der Widerstand gegen die bestehenden Gesetze würde deshalb nicht nur den in Zeit und Raum zufällig realisierten bürgerlichen Zustand, sondern auch das Prinzip der Rechtssicherheit als solches durch einen status civilis in Frage stellen. Auch wenn ein solcher Widerstand das vernünftige Naturrecht gegen das positive Recht ins Felde führen könnte, so würde er doch dementieren, daß gerade aufgrund des Naturrechts es die Pflicht jedes rechtlichen Wesens ist, den ‚provisorischen‘ Zustand des ‚privaten‘ Rechts zu verlassen und in den ‚peremptorischen‘ Zustand der bürgerlichen Verfassung zu treten. Darüber hinaus scheint Kant auch ein nur zeitweiliger Rückfall in den status naturalis weit gefährlicher zu sein, als es unvernünftige Gesetze je sein können, da er den status belli wiederherstellen würde, den zu verlassen die oberste Pflicht des rechtlichen Menschen darstellt. Wir können unser sechstes Ergebnis deshalb so formulieren: der Kantische Begriff des Naturrechts umfaßt nicht nur die vernünftige Ausarbeitung apriorischer Bestimmungen, an denen alles positive Recht gemessen werden kann, sondern auch die Legitimierung des status civilis als eines solchen, dem das natürliche Recht nicht durch die Tat entgegengesetzt werden darf.

3. Der moralische Imperativ außenpolitischen Handelns

Wir haben unserer Frage nach einer Ethik außenpolitischen Handelns eine Ausgangsposition zu verschaffen gesucht, indem wir die Grundzüge der Kantischen Moral- und Rechtsphilosophie unter dem Vorzeichen ihrer Bezüge zu einer philosophischen Funktionsbestimmung des Staates skizziert haben. Wenn wir diese Bezüge zusammenfassen, so können wir

¹³ Ebd. 371, vgl. 319; vgl. „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ S. 99 Anmerkung.

¹⁴ „Metaphysik der Sitten“ 372.

die Rechtfertigung staatlichen Handelns auf genuin ethische Ursprünge zurückführen. Dies gibt uns die Erlaubnis, mit Hilfe der Kantischen Gedankengänge ethische Bestimmungsgründe für das Verhalten eines Staates im internationalen System zu entwickeln. In dieser Absicht werden wir Kants Denken teils zu interpretieren, teils zu extrapolieren haben.

In der Rechtslehre tritt der *status civilis* nicht akzidentell zu den vernünftigen Bestimmungen hinzu, sondern repräsentiert eine Forderung, die dem privaten Recht aufgrund seines eigenen Charakters notwendig zugehört. Da die Rechtsphilosophie auf dem wechselseitigen Vorauszugszusammenhang von Freiheit und Moralität aufruht, der die argumentative Basis der Kantischen Moralphilosophie darstellt, deshalb gewinnt das Streben nach einem bürgerlichen Zustand seine normative und legitimitative Grundlage letztlich aus der Ethizität des freien Subjekts. Der *status civilis* entspricht nun genau dem philosophischen Staatsbegriff Kants. In einem Staate zu leben ist demzufolge ein Gebot, das über den nur provisorischen Charakter des privaten Naturrechts und dessen Grundlagen in der Freiheit handlungsfähiger Subjekte bis in den argumentativen Anfang der Moralphilosophie zurückreicht.

Das ‚öffentliche‘ Recht, das die Bedingungen des gesicherten Rechtszustandes angibt, umfaßt jedoch nicht nur das Staatsrecht. Weil der Staat in seinen äußeren Beziehungen eine ‚Macht‘ darstellt, deshalb muß es durch ein Völkerrecht und ein ‚Völkerstaatsrecht‘ bzw. ‚Weltbürgerrecht‘ ergänzt werden. Kant sieht diese drei Formen des rechtlichen Zustandes nun in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis, so daß, wenn „es nur einer an dem die äußere Freiheit durch Gesetze einschränkenden Princip fehlt, das Gebäude aller übrigen unvermeidlich untergraben werden und endlich einstürzen muß“¹⁵.

Weil es Pflicht ist, in einem *status civilis* zu leben, deshalb müssen auch dessen notwendige Bedingungen gewollt werden. Wenn der rechtliche Zustand zwischen den Staaten die Voraussetzung für die Erhaltung des bürgerlichen, Mein und Dein sichernden Verhältnisses zwischen Personen darstellt, so können wir daraus nun eine erste Folgerung für die Pflicht in Handlungen auswärtiger Politik ziehen und erreichen damit unser siebtes Ergebnis. Da es ein kategorischer Imperativ ist, ein rechtliches Wesen zu sein, so können wir auch diese Pflicht als Sollensgebot formulieren:

Handle so, daß die *Maxime* deiner Handlungen jederzeit mit den Bedingungen des rechtlichen Zustandes zwischen den Staaten übereinstimmen kann.

Dieser kategorische Imperativ der Außenpolitik nimmt offenbar neben den moral- und rechtsphilosophischen Erörterungen der praktischen Vernunft noch ein theoretisches Wissen um Bedingungsbeziehungen

¹⁵ Ebd. 311. Zu den geschichtsphilosophischen Implikationen dieses Konzepts vgl. C. Langer, *Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie Kants*, Stuttgart 1986, bes. 29 ff. und 95 ff.

zwischen rechtlicher Sicherheit im Inneren und entsprechender Verhältnisse im internationalen System in Anspruch. Ein solcher Zusammenhang wird von Kant mit Hilfe der Prämissen seiner Rechtsphilosophie auch eigens begründet.

Bevor wir uns der Ausarbeitung dieser Thematik in der Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘ zuwenden, wollen wir kurz die Frage erörtern, *wer* durch jenen Imperativ eigentlich verpflichtet wird. Zunächst scheinen als Kandidaten nur die außenpolitischen Entscheidungsträger in Frage zu kommen. Moralisch verpflichtet können nur Personen sein, die sich ihrer Freiheit durch ihre Fähigkeit zu kategorisch-imperativischer Maximenprüfung vergewissern können. Die Person ist darüber hinaus aufgrund der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen der einzige Adressat des Rechts. Wenn nun auch zwischen den Staaten rechtliche Verhältnisse herrschen sollen, so setzt dies voraus, daß auch das Handeln im internationalen System verantwortlichen Akteuren zugerechnet werden kann. Der Begriff des Akteurs wäre hier jedoch nicht in seiner üblichen Bedeutung innerhalb der Theorie internationaler Beziehungen zu verstehen, sondern bliebe auf jene natürlichen Personen beschränkt, die solche Entscheidungen treffen können, mit denen sie die Rechtlichkeit der internationalen Verhältnisse beeinflussen.

Nun bezeichnet Kant aber auch den Staat als eine ‚moralische Person‘¹⁶, deren Existenz nicht aufgehoben werden dürfe. Eine moralische Person muß sich jedoch durch ihre Freiheit als selbstbestimmtes Glied einer intelligibelen Welt beweisen können. Es dürfte nicht ganz einfach sein, diese Begrifflichkeit unter Beibehaltung des Kantischen Sinnes auf Staaten anzuwenden. Den Staat selbst als moralische Person zu bezeichnen kann u. E. nur eine analogische Bedeutung haben, die sich aus seinem Bezug auf natürliche Personen rechtfertigt. Wenn er seine Bürger nach Gesetzen ihrer eigenen Selbständigkeit als Personen behandelt, so darf er sie keiner Absicht unterwerfen, „die nicht nach einem Gesetze, welches aus dem Willen des leidenden Subjects selbst entspringen könnte, möglich ist“¹⁷. Deshalb müssen auch die außenpolitischen Handlungen der Repräsentanten letztlich auf die freien Willensbestimmungen der Staatsbürger bezogen bleiben. Folglich überträgt sich die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger auf alle Personen, die Einfluß auf das außenpolitische Verhalten eines Staates haben können. Unser achtetes Ergebnis lautet deshalb: Adressaten des kategorischen Imperativs der Außenpolitik sind alle Bürger und Politiker, sofern sie faktisch einen wenn auch noch so geringen Einfluß auf das auswärtige Handeln eines Staates oder eines sonstigen Akteurs im internationalen System ausüben können.

¹⁶ „Zum ewigen Frieden“, AA Bd. VIII, 341–386, hier 344, vgl. 349.

¹⁷ „Kritik der praktischen Vernunft“ 87.

4. Das praktische Gebot der Außenpolitik und das innerstaatliche rechtliche Handeln

Die Ausarbeitung einer Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft legitimiert sich durch ihren Endzweck, der eine „allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung“ darstellt¹⁸. Das vernünftige Recht entwickelt aus sich selbst die Forderung, aus dem provisorischen Zustand in einen peremptorischen überzugehen, in dem der status belli durch die machtunterstützte Rechtsgarantie des status civilis aufgehoben wird. Wenn nun zur Sicherung der vernünftigen Verhältnisse zwischen Personen der Rechtszustand auch zwischen Staaten eingerichtet werden muß, so kann ein Vergleich des inneren mit dem äußeren Friedenszustand den kategorischen Imperativ der Außenpolitik näher bestimmen. Auch zwischen den Staaten ist der Krieg das „traurige Nothmittel im Naturzustande ... (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig urtheilen könnte), durch Gewalt sein Recht zu behaupten“¹⁹. Wenn die Parallele zwischen den Verhältnissen von Personen und von Staaten weitergetrieben werden könnte, so ergäbe sich daraus offenbar die Erlaubnis und die Pflicht für jeden Staat, jeden anderen zu zwingen, mit ihm in einen status civilis zu treten, in dem der Friedenszustand mit Hilfe von Sanktionsdrohungen gesichert ist. Kant formuliert den kategorischen Imperativ der Außenpolitik jedoch nicht auf der Grundlage dieser Schlußfolgerung. Die Begründung für diese Abweichung vom moralisch gebotenen Prinzip der Rechtsgarantie entnimmt er den Differenzen zwischen den Strukturen des Verkehrs von natürlichen Personen und von Staaten.

Kant gibt verschiedene Gründe an, warum außenpolitisches Handeln sich nicht an der Idee eines Völkerstaates in genauer Entsprechung zum Staat als der „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“²⁰ orientieren kann. Zunächst wird ein Völkerstaat unter öffentlichen Zwangsgesetzen zwar von der Vernunft gefordert, weil die Staaten sich dem jedoch aufgrund ihrer Idee des Völkerrechts widersetzen, deshalb muß der moralische Anspruch auf einen bloßen Völkerbund reduziert werden²¹. Die Idee des Völkerrechts impliziert nun weitere Gründe für das Abgehen von der Forderung nach einem Staat der Staaten, der nicht nur durch das Faktum seiner Ablehnung durch die bestehende Welt der Nationen keine sinnvolle Orientierung außenpolitischen Handelns darstellt. Zum ersten setzt diese Idee die Unterscheidung und ‚Absonderung‘ vieler unabhängiger Staaten voraus. Ein solcher Zustand repräsentiert zwar zunächst einen status belli, ist aber aus Gründen der Vernunft

¹⁸ „Metaphysik der Sitten“ 355.

¹⁹ „Zum ewigen Frieden“ 346.

²⁰ „Metaphysik der Sitten“ 313.

²¹ „Zum ewigen Frieden“ 357.

besser legitimiert als die ‚Zusammenschmelzung‘ der Staaten „durch eine die andere überwachende und in eine Universalmonarchie übergehende Macht, weil die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen, und ein seelenloser Despotism, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt“²². Der Grund, warum der eigentlich anzustrebende Völkerstaat nicht Maßstab außenpolitischen Handelns sein kann, liegt demnach in Funktionsbedingungen des rechtlichen Zustandes, den zu sichern oberste Verpflichtung auswärtiger Politik ist.

Zum zweiten würde ein Völkerstaat in Widerspruch zu sich geraten, wenn er tatsächlich ein Staat von Staaten wäre und somit dem ersten Einwand entgehen würde. Wenn der status civilis durch eine oberste gesetzgebende Gewalt ausgezeichnet ist, die durch ihre Zwangsmittel bedingungslos das Recht sicherstellt, so würde eine übergeordnete staatliche Ebene dieses Verhältnis des Gesetzgebers zu den Bürgern relativieren und damit die Staatlichkeit der Glieder selbst in Frage stellen. Ein Staat der Staaten ist also deshalb nicht sinnvoll anzustreben, weil er seine eigene Voraussetzung aufheben würde²³. Zum dritten kann für die Staaten das Gebot, den gesetzlosen Naturzustand zu verlassen, nicht im selben Maße wie für natürliche Personen gelten, da sie bereits über eine rechtliche Verfassung im Inneren verfügen und deshalb „dem Zwange anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind“²⁴. Kants Gedankengang scheint sich hier auf die Freiheit eines rechtlich verfaßten Gemeinwesens gegen die Ansprüche anderer Staaten zu stützen; offenbar endet die Erlaubnis einen status civilis zu erzwingen dort, wo der Adressat dieser Forderung selbst ein im Inneren rechtlich verfaßtes Wesen ist.

Als Folge dieser Differenzen der Verhältnisse zwischen Staaten und zwischen Personen ist der einzige mit der Freiheit der Staaten vereinbare status civilis im internationalen System ein föderativer Zustand, der nur auf der Absicht der Kriegsverhütung beruht. An die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik tritt deshalb das ‚negative Surrogat‘ eines Völkerbundes²⁵. Wenn ein Staat von anderen fordern kann, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, so kann es sich dabei nur um einen Föderalismus freier Staaten handeln. Dieses ‚Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes‘²⁶ stellt nun den Gehalt des ‚Zweiten Definitivartikels‘ zum ewigen Frieden dar: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“²⁷, ohne daß die Staaten sich

²² Ebd. 367.

²³ Ebd. 354.

²⁴ Ebd. 355–356.

²⁵ Ebd. 357.

²⁶ Ebd. 356.

²⁷ Ebd. 354.

öffentlichen Gesetzen und deren Zwänge unterwerfen. Der ‚Endzweck‘ der Rechtslehre kann also auf dem Gebiet der internationalen Politik nur durch einen Ausgleich zwischen Staaten erreicht werden, dessen Gesetzlichkeit einer allgemeinen Vereinigung unter Rechtsgesetzen nur analogisch ist. Eine solche Konzeption scheint prima facie die rechtlich und letztlich moralisch geforderte Pflicht des Strebens nach einem gesicherten status civilis zu verfehlen, deren Ratio gerade in den öffentlich garantierten und mit Hilfe von Sanktionen durchsetzbaren Gesetzen liegt. Andererseits kann Kant die Abweichung von der reinen Idee der Rechtlichkeit mit guten Gründen aus der spezifischen Struktur internationaler Beziehungen rechtfertigen.

Dennoch stellt sich die Frage, inwieweit ein föderativer Völkerbund auch nur ein Surrogat der friedentiftenden Rechtssicherheit in der Welt der Staaten bieten kann. Nach den Erfahrungen unseres Jahrhunderts kann ein vertraglicher Zusammenschluß von Staaten zwar dazu beitragen, Auseinandersetzungen in untergeordneten Fragen mit Hilfe supranationaler Institutionen zu regeln, er versagt jedoch gerade dann, wenn die Konfliktgegner ihre Interessen so tangiert sehen, daß sie die Frage von Krieg und Frieden zu stellen bereit sind. Für unsere Problematik der ethischen Dimension außenpolitischen Handelns ist die Praktikabilität der Kantischen Idee des Völkerbundes für die Sicherung des Friedens unter den Staaten jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. Die Pflicht der Bürger und Politiker, die außenpolitische Entscheidungen beeinflussen können, besteht nur darin, in Übereinstimmung mit den *Bedingungen* des rechtlichen Zustandes zwischen den Staaten zu handeln. Diesem Gebot tun die Schwierigkeiten der technischen Ausgestaltung eines solchen Zustandes keinen Abbruch. Wenn wir Kants Erwägungen jedoch folgen, so müßte der kategorische Imperativ außenpolitischen Handelns nun wie folgt präzisiert werden, womit wir unser neuntes Ergebnis formulieren:

Handle so, daß die *Maxime* deiner Handlungen jederzeit mit den Bedingungen eines föderativen rechtlichen Zustandes zwischen freien und keinen öffentlichen Gesetzen unterworfenen Staaten übereinstimmen kann.

5. Das praktische Gebot der Außenpolitik und die Bedingungen des Friedens

Kant entwickelt seinen Entwurf eines allgemeinen und ewigen Friedenszustandes unter den Staaten nun mit Hilfe von sechs ‚Präliminartikeln‘ und drei ‚Definitivartikeln‘²⁸. Wir können diese Bedingungen des internationalen status civilis als Konkretisierungen des praktischen Imperativs der Außenpolitik zu verstehen suchen. Diese Gebote tragen primär

²⁸ Wir sympathisieren durchaus mit dem zusätzlichen ‚geheimen‘ Artikel, brauchen ihn in unserem Zusammenhang jedoch nicht zu diskutieren: „Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden“ (ebd. 368).

nicht den Charakter technischer Anleitungen zur Friedenserhaltung, sondern begründen sich aus der Pflicht, auch unter den Bedingungen der Staatenwelt den rechtlichen status civilis aufrechtzuerhalten. Weil der Friedenszustand durch die wechselseitige Sicherheit des Mein und Dein definiert ist, deshalb ist seine Ausgestaltung in einem fiktiven Vertrag deckungsgleich mit der rechtlichen Struktur des internationalen Systems. Wir können die sechs Präliminarartikel unter diesem Vorzeichen in drei Gruppen einteilen.

Zum einen werden zwei Gebote formuliert, die die Schwelle vor dem Eintritt in einen Krieg erhöhen sollen²⁹:

3. „Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören“
4. „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden“.

Indem auf diese Weise die physischen Ressourcen internationaler Aggressivität schwieriger verfügbar werden, vermindert sich die Bedrohungsgefahr für andere Staaten, und durch die wechselseitige Perception friedlicher Absichten wird die für notwendig gehaltene Verteidigungskapazität weiter verringert. Wenn wir versuchen wollten, diese ‚Präliminarartikel‘ für moderne Verhältnisse umzuformulieren, so könnten sie lauten: ‚du sollst nicht dazu beitragen, dein Land über die notwendige Verteidigungsfähigkeit hinaus aufzurüsten‘, bzw. noch spezieller: ‚du sollst nicht dabei mitwirken, daß dein Land eine Erstschlagskapazität erhält‘³⁰.

Zum zweiten werden zwei Bedingungen zum Ausdruck gebracht, die den Übergang aus dem Krieg zwischen Staaten in einen haltbaren Friedenszustand ermöglichen sollen³¹:

1. „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden“
6. „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder (percussores), Giftmischer (venefici), Brechung der Capitulation, Anstiftung des Verraths (perduellio) in dem bekriegten Staat etc.“

Wir können diese beiden Artikel als Bedingungen des wechselseitigen Vertrauens in die Möglichkeit eines Verhältnisses verantwortlicher Akteure in einem status civilis ansehen. Allgemeiner formuliert würde die

²⁹ Ebd. 345.

³⁰ Die ethische Vertretbarkeit einer nuklearen Abschreckungspolitik war im letzten Jahrzehnt Gegenstand einer breitgefächerten Diskussion; uns scheint dabei jedoch der Zusammenhang mit den moralphilosophischen Basisargumentationen allzuoft aus dem Blick zu geraten. Vgl. *A. Glucksmann*, *La force du vertige*, Paris 1983, deutsch „Philosophie der Abschreckung“, Stuttgart 1984; *W. Becker*, *Der Streit um den Frieden. Gegnerschaft oder Feindschaft – die politische Schicksalsfrage*, München/Zürich 1984; *H. Ebeling*, *Rüstung und Selbsterhaltung. Kriegsphilosophie*, Paderborn 1983; *E. Tugendhat*, *Rationalität und Irrationalität der Friedensbewegung und ihrer Gegner. Versuch eines Dialogs*, Berlin 1983; sowie den umfangreichen Literaturbericht von *L. Waas*, „Problemereiche einer Ethik der nuklearen Abschreckung“, in: *ZPol* 32/1985, 44–94.

³¹ „Zum ewigen Frieden“ 343 bzw. 346.

Forderung demnach lauten: ‚handle auch während eines Konfliktes so, daß du den Gegner stets als künftigen Friedenspartner betrachten kannst‘.

Die beiden letzten Präliminarartikel gehen in dieser Richtung noch einen Schritt weiter³²:

2. „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können“
5. „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen“.

Kant empfiehlt hier im Grunde die Achtung vor dem fremden Staate als ‚moralischer Person‘, um dessen freie Selbstbestimmung als Voraussetzung für den rechtlichen Zustand eines status civilis zu erhalten. Die allgemeine Forderung lautet deshalb: ‚orientiere dein außenpolitisches Handeln am fremden Akteur als einer Person, die das Recht auf freie Selbsterhaltung besitzt‘. Wir können in unserem Zusammenhang auf eine nähere Untersuchung der Präliminarartikel verzichten und wenden uns sofort den drei ‚Definitivartikeln‘ zu,

Da wir den einen Föderalismus freier Staaten fordernden zweiten Definitivartikel bereits im Zusammenhang mit dem grundlegenden Gebot außenpolitischen Handelns erörtert haben, können wir uns hier auf den ersten und dritten beschränken³³:

„Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“

„Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“.

Bezüglich der dritten Forderung genügt es, darauf hinzuweisen, daß damit die Möglichkeit gesichert werden soll, über die Grenzen hinweg friedlich in solche Verhältnisse zu kommen, die schließlich öffentlich gesetzlich werden können. Der erste Artikel scheint sich nun zunächst nur auf eine pragmatische Überlegung zur Motivstruktur konfliktorientierten Verhaltens zu stützen: wenn die Entscheidungsträger die Folgekosten ihrer Handlungen selbst zu tragen haben, so sind kriegerische Auseinandersetzungen weniger wahrscheinlich als im Falle der Entscheidung durch einen ‚Staatseigentümer‘, der „an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dgl. durch den Krieg nicht das Mindeste einbüßt“³⁴.

Daß eine Republik durch ihre Natur zum Frieden tendiert, hat jedoch noch einen tieferen Grund. Die republikanische Verfassung im Kantischen Sinne liegt allen dauerhaften Arten des status civilis zugrunde und stellt die ‚Form der Regierung‘ dar, in der ein Staat von seiner Machtvollkommenheit so Gebrauch macht, daß die rechtliche Freiheit gewahrt wird als „die Befugniß, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu de-

³² Ebd. 344 bzw. 346.

³³ Ebd. 349 bzw. 357.

³⁴ Ebd. 351.

nen ich meine Beistimmung habe geben können“³⁵. Die Republik ist demnach die Regierungsform, mit der die empirischen Willen nur so weit eingeschränkt werden, wie es zur Vereinbarkeit der verschiedenen reinen Willen erforderlich ist. Deshalb baut eine solche Staatsverfassung unmittelbar auf dem Rechtsprinzip auf, das verlangt, in einem status civilis zu leben. Folglich ist der bürgerliche Zustand des internationalen Systems im Falle republikanisch verfaßter Akteure direkt auf den Ursprung seiner Notwendigkeit gegründet. Wenn wir auch hier versuchen wollten, einen Imperativ außenpolitischen Handelns zu formulieren, so könnte er lauten: ‚handle so, daß die Maxime deines Handelns mit den Bedingungen einer republikanischen Regierungsform in allen Staaten übereinstimmt‘, oder auch: ‚handle so, daß die Entstehung des Republikanismus nirgends behindert wird‘.

6. Außenpolitik und Moral

Vermutlich wird es nicht sehr sinnvoll sein, auf Kants Ausarbeitung von Präliminar- und Definitivartikeln eines fiktiven Friedensvertrages allzu großes Gewicht zu legen³⁶. Wir haben sie als Beispiele für Konkretisierungen des praktischen Imperativs der Außenpolitik herangezogen, und ihr Sinn scheint uns nur vor dem Hintergrund des moralischen Gebots eines status civilis im internationalen System einleuchtend zu sein. Mit der Kantischen Diskussion der Friedensproblematik hat sich nun der Nexus zwischen dem rechtlichen Freiheitszustand auf personaler und auf zwischenstaatlicher Ebene geklärt, der die moralische Pflicht, ein rechtlicher Mensch zu sein, auch auf das Handeln im System der internationalen Beziehungen überträgt. Der rechtsgarantierende status civilis in der staatlichen Vereinigung von Personen ist ein fragiles Gebilde, das nur unter der Bedingung äußeren Friedens Stabilität gewinnt, während im potentiellen oder aktuellen status belli zwischen Staaten die raison d'être des Rechts in der wechselseitigen Sicherstellung des naturrechtlich geforderten Mein und Dein fortwährend bedroht bleibt. Deshalb ist der vernünftig gebotene Übergang aus dem provisorischen in den peremptorischen Zustand äußerer Freiheit erst dann vollendet, wenn der Friedenszustand als Endzweck der Rechtslehre auch im Verhältnis zwischen Staaten erreicht ist³⁷. Wir können demnach unser zehntes Ergebnis so

³⁵ Ebd. 350 Anmerkung.

³⁶ Vgl. z. B. *H. L. Williams*, *Kant's Political Philosophy*, Oxford 1983, 245 ff.; *Hennigfeld* 24 ff.

³⁷ Vgl. „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“: „Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden“ (AA Bd. VIII, 15–31, hier 24). Aus diesem Zusammenhang ist schließlich auch die von Kant gewollte Doppeldeutigkeit des Titels ‚Zum ewigen Frieden‘ zu verstehen, die die Tonart dieser Schrift bestimmt: sie bewegt sich zwischen der Utopie eines ewigen Friedens unter den Völkern und der Bedrohung durch einen ewigen Frieden,

zusammenfassen. Der moralische Imperativ außenpolitischen Handelns wird primär nicht als technische Bedingung einer friedlichen Koexistenz von Staaten im internationalen System begründet³⁸. Im Kantischen Denkszusammenhang wäre auf diese Weise nur ein hypothetischer, instrumentell-praktischer Imperativ gewonnen, nicht jedoch ein ethisch verpflichtendes Gebot; es wäre nur ein politologisches und konflikttheoretisches Wissen in Anspruch genommen, nicht aber eine Argumentation philosophischer Ethik entwickelt. Auch der praktische Imperativ der Außenpolitik erhält seine Legimitation als kategorisches Gebot aus den Anfangsgründen der Kantischen Moralphilosophie, die einen wechselseitigen Voraussetzungenzusammenhang von Freiheit, Intelligibilität und Moralität ausarbeitet, auf dessen Grundlage sie die Regel der moralischen Verpflichtung als Gesetz der Freiheit entwickeln und das Recht als Bedingung der äußeren Freiheit begründen kann. Weil die reine praktische Vernunft kategorisch den premtorischen Zustand des Mein und Dein fordert, deshalb kann das auf seine Garantie im äußeren Verhältnis von Staaten bezogene moralische Gebot außenpolitischen Handelns durch die argumentativen Mittel philosophischer Ethik Unterstützung finden.

Der ‚moralische Politiker‘ wünscht den ewigen Frieden demzufolge nicht bloß als physisches Gut, „sondern auch als einen aus Pflichterfüllung hervorgehenden Zustand“³⁹. Es würde den Rahmen unserer Erörterungen übersteigen, wollten wir die sich darin andeutende Problematik des Verhältnisses von Politik und Moral näher diskutieren⁴⁰. Wir beschränken uns deshalb auf drei Bemerkungen. (1) In Kants politischer Philosophie scheint sich in der Tat das Schlagwort von einer rigoristischen Ethik zu bestätigen. Daß ‚fiat iustitia, pereat mundus‘, bedeutet für das politische Handeln die Forderung, „die politische(n) Maximen müssen nicht von der aus ihrer Befolgung zu erwartenden Wohlfahrt und Glückseligkeit eines jeden Staats, also nicht vom Zweck, den sich ein jeder derselben zum Gegenstande macht, (vom Wollen) als dem obersten (aber empirischen) Princip der Staatsweisheit, sondern von dem reinen Begriff der Rechtspflicht (vom Sollen, dessen Princip a priori durch reine Vernunft gegeben ist) ausgehen, die physische Folgen daraus mögen auch sein, welche sie wollen“⁴¹. Der Kategorizität der vernünftigen

der nur „auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung statt finden“ könnte („Zum ewigen Frieden“ 347), wo die Völker „den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden, das alle Gräuel der Gewaltthätigkeit sammt ihren Urhebern bedeckt“ (ebd. 357).

³⁸ Vgl. dazu insbesondere *J. Ebbinghaus*, „Kants Lehre vom ewigen Frieden und die Kriegsschuldfrage“, in: PhG 23/1929, 24–57, jetzt in *ders.*, *Sittlichkeit und Recht. Praktische Philosophie 1929–1954* (hrsg. von *H. Oberer* und *G. Geismann*), Bonn 1986, 1–34.

³⁹ „Zum ewigen Frieden“ 377.

⁴⁰ Zur aktuellen Diskussion vgl. die Beiträge in *W. Becker/W. Oelmlüller* (Hrsg.), „Politik und Moral“ (Ethik und Wissenschaften Bd. VI), o. O. 1987.

⁴¹ „Zum ewigen Frieden“ 379.

Handlungsnormen liegt jedoch eine fundamentale Einsicht zugrunde. Wenn sich die Moralität als Explikation personaler Freiheit beweisen muß, so ist eine ethische Handlungsbestimmung in der Tat nur um den Preis einer Distanz von allen empirischen Zwecken zu erreichen. Nur in dieser Unabhängigkeit gewinnt das personale Subjekt die Möglichkeit seiner Selbstbestimmung und damit sein Dasein als intelligibiles Wesen. Daraus resultiert die Pflicht zur Sicherung der äußeren Freiheit im Verhältnis zwischen Personen. Deshalb zeigt sich gerade der kategorische Charakter der Kantischen Auffassung von Moral als Grundlage der Pflicht, einen Friedenszustand in den inneren und äußeren Verhältnissen der Staaten anzustreben, in dem sich der Endzweck der philosophischen Rechts- und Staatslehre erfüllt.

(2) Wegen der Freiheitsbegründung des staatlichen Lebens der Person kann Kant einen grundsätzlichen Konflikt zwischen Politik und Moral nicht anerkennen. Die Politik als Kunst freier Gestaltung der menschlichen Verhältnisse unter den gegebenen Bedingungen des ‚Mechanismus der Natur‘ bliebe ohne Freiheit und darauf gegründetem moralischem Gesetz „ein sachleerer Gedanke“⁴². Weil die Freiheit sich nur aufgrund ihres wechselseitigen Voraussetzungsverhältnisses mit der Moralität als wirklichkeitsbezogener Begriff erweisen kann, deshalb ist die vernünftige Politik als Derivat der Freiheit nicht von der Moralität des Handelns zu trennen. Wegen dieser Begründungszusammenhänge der praktischen Philosophie kommt Kant zu dem Ergebnis: „Die wahre Politik kann also keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldt zu haben.“⁴³ Weil mit dem Prinzip der Moralität aber bereits deren imperativische Regel gegeben ist, die über das Rechtsprinzip zum praktischen Gebot außenpolitischen Handelns führt, deshalb kann Kant beanspruchen, das ethische Prinzip der Außenpolitik aus den Grundlagen der Politik selbst abgeleitet zu haben.

(3) Diesen Zusammenhang benutzt Kant nun auch, um ein Argument für die praktische Ratsamkeit moralischer Politik zu entwickeln⁴⁴. Der Endzweck eines ewigen Friedens ist als bloßes ‚Staatsklugheitsproblem‘ durch Ausnutzung technischer Zweck-Mittel-Relationen nie mit Gewißheit zu erreichen, da die Komplexität der sozialen und politischen Wirklichkeit nicht in einem genügend exakten System von Gesetzen beschrieben werden kann, das es erlauben würde, die Folgen politischer Handlungen mit Sicherheit vorzuberechnen. Die Auflösung des ‚Staatsweisheitsproblems‘ dagegen ist jedermann einleuchtend und führt notwendig zum Endzweck der Rechtslehre, wenn die moralische Politik ihn mit der ‚Erinnerung der Klugheit‘ verfolgt, „ihn nicht übereilterweise

⁴² Ebd. 372.

⁴³ Ebd. 380.

⁴⁴ Ebd. 377–378.

mit Gewalt herbei zu ziehen, sondern sich ihm nach Beschaffenheit der günstigen Umstände unablässig zu nähern“⁴⁵. Je weniger die Moral das Verhalten von einem äußeren Zweck abhängig macht, desto mehr stimmt sie mit dem allgemeinen Vorteil zusammen. Wir können die Begründung dieser optimistischen Sicht unmittelbar den Grundlagen der praktischen Philosophie entnehmen. Wenn die rechtliche Pflicht des Strebens nach einer Garantie der äußeren Freiheit durch das innerstaatlich und international gesicherte Mein und Dein in der Selbstzweckhaftigkeit der freien Person gegründet ist, so sind deren Zwecke am besten durch die Befolgung der moralisch geforderten Rechtspflichten gesichert. Dieser Zusammenhang der praktischen Philosophie läßt Kant auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Theorie vertrauen⁴⁶,

„die von dem Rechtsprincip ausgeht, wie das Verhältniß unter Menschen und Staaten sein soll, und die den Erdengöttern die Maxime anpreiset, in ihren Streitigkeiten jederzeit so zu verfahren, daß ein solcher allgemeiner Völkerstaat dadurch eingeleitet werde, auch ihn also als möglich (in praxi), und daß er sein kann, anzunehmen“.

⁴⁵ Ebd. 378.

⁴⁶ „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, AA Bd. VIII, 273–313, hier 313.